

Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 18. März.

A m t l i c h e s.

Wegen der in diesem Jahre bevorstehenden großen Revue, und der sich dieserhalb späterhin allzusehr häufenden Geschäfte, muß die Stammrollen-Berichtigung dies Jahr schon früher, als an dem, in der Instruktion für die Orts-Behörden vom 15. März 1844 dazu bezeichneten Tage, des 5. April angefangen und vollendet werden. Ich habe daher die, im Amtsblatt 1825. Stück 24. Nr. 90. vorgeschriebenen Aufforderungen, betreffend

„die Sichmeldung aller jungen Leute in dem Alter von 20 bis 25 Jahren zur Aufnahme in die Stammrollen, insofern sie noch nicht in dieselbe eingetragen sein sollten,“

bereits wieder drucken lassen, und ich übersende davon anliegend an die Ortsbehörden die, für jeden Ort bemerkte Anzahl Exemplare mit der Aufforderung, sofort solche in den Städten auf dem Rathhause und an den sonstigen, für die Aushänge bestimmten Plätzen, und in den Dörfern in den Gemeindeversammlungslokalen anzuschlagen. — Ferner haben die sämtlichen Ortsbehörden (Magistrate und Ortsgerichte)

1) sich das Stammrollen-Exemplar des Landraths-Amtes sogleich abzuholen, und

2) von den resp. Herrn Pfarrern die Geburts-Listen von allen seit dem 1. März vorigen bis incl. den 15. März d. J. Gebornen aushändigen zu lassen.

Alsdann haben die Ortsbehörden zur Berichtigung der Stammrollen selbst zu schreiten, und zwar so, daß sowohl alle, im erwähnten Zeitraum gebornen, als auch zugezogenen oder zugewanderten Individuen von 20 bis 25 Jahren, so in ihrem eigenen als in dem Stammrollen-Exemplar des Landraths-Amtes sorgfältig nachgetragen werden. Von sämtlichen, im Jahre 1826 Gebornen müssen ferner die Tauffcheine extrahirt und überhaupt alle die, in den §§ 5 bis 15 der Instruktion vom 15. März 1844 gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Bis spätestens den 8. April muß die Stammrollen-Berichtigung in der vorgeschriebenen Weise durchgängig beendet sein, und auf Grund dieser Berichtigung dann auch wieder nach dem, durch die Kurrende Nr. 21. vom 21. April 1834 vorgeschriebenen Schema diejenige Nachweisung doppelt gefertigt werden, in die aufzunehmen sind:

unter Abtheilung A.

alle im Jahre 1826 geborene Individuen sie mögen im Orte anwesend, oder nicht anwesend sein, unter Beifügung ihrer Tauffcheine, und:

unter Abtheilung B.

alle jene Individuen, die in den Jahren 1825, 1824, 1823, 1822 geboren sind, und noch keine militairische Bestimmung haben,

und zwar in jeder Abtheilung genau nach den Familien-Namen alphabetisch geordnet, und mit richtiger Angabe der Stammrollen-, Haus- und laufenden Nummer. Bei den Anwesenden muß in der Rubrik „Bemerkungen“ ihr Aufenthalt mit Benennung des Kreises, und so weit es möglich ist, auch des Namens des betreffenden Wirths, Meisters oder Brodherrn angegeben werden, damit sie dorthin, wo sie sich aufhalten, überwiesen werden können. Ueberhaupt müssen sämtliche Rubriken zuverlässig und gewissenhaft ausgefüllt werden, was um so mehr zu fordern ist, als solches durch die Gestellungs-Atteste und die Mittheilungen, welche die Ortsbehörden jederzeit von den sich auswärts Gestellten von hier aus erhalten, so erleichtert ist, daß eigentlich gar keine Irrung vorkommen kann, und als auch nach der bezogenen Instruktion für die Ortsbehörden diese wegen Unrichtigkeiten oder Fehler gestraft werden müssen.

Letztlich aber haben sich aus den Städten die, dieses Fach bearbeitenden Magistratualen, und aus den Dörfern die Gemeinnschreiber, und zwar:

- a) aus den Ortschaften des Habelschwerdter, Mittelwälder und Rosenthaler Polizei-Distrikts (mit Ausschluß der Städte)

zu Mittwoch den 15. April und

- b) aus den Ortschaften des Landecker Polizeidistrikts und aus den 4 Städten des Kreises:

zu Donnerstag den 16 April

an beiden Tagen des Morgens 7 Uhr mit ihrem und des Landraths-Amtes berichtigtem Stammrollen-Exemplar, ingleichen mit der bezeichneten Nachweisung in duplo und den Tauffcheinen der 20jährigen versehen,

im Gasthose zum schwarzen Bär hier selbst

zur Controllirung ihrer Arbeiten durch das Landrathsamt einzufinden. Nur in ganz dringenden Abhaltungsfällen kann statt des Gemeinnschreibers der Scholze oder ein Gerichtsmann erscheinen, und dieser muß dann selbst redend nicht nur des Lesens und Schreibens kundig, sondern auch über jede männliche Person aus seinem Orte genügende Auskunft zu geben im Stande sein.

Habelschwerdt den 11. März 1816.

Der Königl. Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises mache ich nachstehend bekannt, in welcher Art im laufenden Jahre die Itägigen Uebungen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften stattfinden werden:

- 1) auf dem Gestellplatz bei Habelschwerdt

a) sämtliche Reserven und Leute 1sten Aufgebots der Provinzial-Infanterie und Kavallerie am 22. März, 19. April, 10 Mai und 4. Oktober c.

b) Garden aller Waffen und Kategorien, 2tes Aufgebot der Infanterie und Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger am 19. April und 4. Oktober c.

- 2) auf dem Gestellplatz bei Schönfeld

wie ad a. am 29. März, 26. April, 17. Mai und 11. Oktober c.

wie ad b. am 26. April und 11. Oktober c.

3) auf dem Gestellplatz bei Seitenberg:
wie ad a. am 5. April, 3. Mai, 24. Mai und 18. Oktober
wie ad b. am 3. Mai und 18. Oktober c.

Da, wo beide Aufgebote an einem Tage erscheinen, versammelt sich das 2te Aufgebot um 11 Uhr, und das 1ste um 1 Uhr; erscheint dagegen Letzteres nur allein, so ist die Versammlungsstunde 11 Uhr.

Hiernach werden die Beorderungs-Zettel für die sämtlichen Mannschaften durch den Herrn Compagnieführer den Orts-Behörden, welche für die richtige Aushändigung derselben an die Mannschaften verantwortlich bleiben, zugestellt werden. Ungeachtet meiner Verfügung im Kreisblatt No. 10. vom 3. März 1845 sind im verflossenen Jahre doch wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß Leute theils ohne, theils mit ihr Ausbleiben nicht genügend rechtfertigenden Attesten ihrer Orts-Behörden, gefehlt haben. Demzufolge bringe ich jene Verfügung hiermit wiederholt in Erinnerung, und verpflichte die sämtlichen Ortsbehörden zugleich, diese in ihren Communen nochmals bekannt zu machen, daß ein Jeder den, in derselben geordneten Bestimmungen nachkomme, und sich vor der Strafe verwahre, die ihn, wenn er dawider handelt, unnachsichtlich treffen muß.

Habelschwerdt d. 11. März 1846.

Der Königl. Landrath.

Daß der Förster Herr Bernhardt zu Kaiserswalde zum Polizei-Verwalter auf dem dortigen Dominio von der hohen Behörde genehmigt hier vorsch. istmäßig vereidet, und in sein Amt eingewiesen worden ist, dies wird zur Kenntniß und Nachachtung sowohl der Behörden im Kreise, als auch aller Kreiseinassen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Habelschwerdt den 11. März 1846.

Der Königl. Landrath.

Im Verfolge der Verfügung der Königlichen Regierung vom 5. d. M., betreffend die Untersagung des Gebrauchs des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hauschwammes, Amtsblatt Stück 10, Seite 59, werden hiermit die Polizeibehörden aufgefordert, darüber zu halten, daß zu Vertilgung des Hauschwammes das Quecksilber-Sublimat ferner nicht in Anwendung komme.

Habelschwerdt d. 14. März 1846.

Der Königl. Landrath.

Den Polizei- und Ortsbehörden, insbesondere innerhalb des Patrouillen-Bezirks des berittenen Königlichen Gendarm Preuß, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieser in einen andern Kreis versetzt worden, und an seine Stelle der berittene Königl. Gendarm Seidel getreten ist.

Habelschwerdt d. 16. März 1846.

Der Königl. Landrath.

Steckbrief = Widerruf.

Der von uns im Kreisblatt No. 8. unterm 12. Februar c. steckbrieflich verfolgte ehemalige Schreiber Friedrich Koch aus Glas ist aufgegriffen, und befindet sich bereits nach uns überkommener Mittheilung als Landstreicher in Haft und Untersuchung.

Wilhelmsthal den 12. März 1846.

Der Magistrat.

Chronik.

Am letzten Markttage den 14. März l. J. stellten sich die Getreide-Preise etc. im Durchschnitt:

	Gutes.				Gerings.						
1) Für den Scheffel Weizen:	2	Ehrl.	25	Sgr.	—	2	Ehrl.	29	Sgr.	6	Pf.
2) " " Roggen	2	"	3	"	—	2	"	—	"	—	"
3) " " Gerste	1	"	24	"	—	1	"	22	"	6	"
4) " " Hafer	1	"	3	"	6	1	"	1	"	6	"

Privat-Anzeigen.

Kleesaamen = Anzeige.

Neuen rothen früh- und spätblühenden, so wie auch weißen Kleesaamen und Abgang, in bester keimfähiger Qualität, empfiehlt sowohl im Ganzen wie im Einzelnen zu den billigsten Preisen.

E. Bial,

Ring No. 6, im Kaufmann Taiber'schen Hause.